

Universitätsmedizin Göttingen:

Der Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen hat am 10.01.2017 nach Beschlussfassung im Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät vom 30.11.2016 die Anpassung der Nutzungsordnung und des Betriebskonzepts für die Wissenschaftliche Serviceeinrichtung Transkriptom-analyselabor (TAL) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.10.2013 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 50/2013 S. 1915) beschlossen (§ 63 b Satz 3 NHG i. V. m. §§ 25 Abs. 1 und 27 Abs. 5 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen (GO)). Die geänderte Fassung der Nutzungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Nutzungsordnung- und Betriebskonzept für die Wissenschaftliche Serviceeinrichtung Transkriptomanalyselabor (TAL)

§ 1 Definition, Zielsetzung und Geltungsbereich

(1) ¹Die Wissenschaftliche Serviceeinrichtung Transkriptomanalyselabor (TAL) ist eine Infrastruktureinrichtung der Universitätsmedizin Göttingen (UMG) gemäß § 27 Abs. 1 der Grundordnung. ²Sie ist unabhängig von einer konkreten Anbindung an ein Institut oder eine Klinik der UMG. ³Sie ist als zentrale Einrichtung dem Vorstand der UMG zugeordnet.

(2) ¹Das TAL ist aus fachlichen Gründen im Institut für Entwicklungsbiochemie verankert (§ 27 Abs. 5 GO). ²Die Fachaufsicht über die Serviceeinrichtung liegt beim Direktor des Instituts für Entwicklungsbiochemie. ³Diese Verankerung dient der Aufrechterhaltung der wissenschaftlichen Methodenkompetenz der Serviceeinrichtung gemäß dem jeweils neuesten Stand.

(3) Die Wissenschaftliche Serviceeinrichtung TAL unterstützt auf den Gebieten der Genomforschung, der Genetik und der Epigenetik die Institute und Kliniken der UMG bei deren Aufgabenerfüllung in Forschung und Lehre und bietet zusätzlich Leistungen im Rahmen statistischer und bioinformatischer Unterstützung vom Experiment-Design bis hin zur Analyse der experimentellen Daten an.

(4) ¹Diese Nutzungsordnung gilt für die Inanspruchnahme der Beratungs- und Serviceangebote sowie der der Serviceeinrichtung TAL zugeordneten Geräte. ²Sie spezifiziert den angebotenen Leistungsumfang sowie die Voraussetzungen und Regeln für die Nutzung der angebotenen Leistungen. ³Die Nutzungsordnung ist für alle Nutzer verbindlich. ⁴Ansprechpartner (Anlage 1) und Geräteausstattung (Anlage 2) sind in der Anlage bzw. neben dem Kosten- und Leistungskatalog der Serviceeinrichtung auf der Webseite (<http://www.med.uni-goettingen.de/de/content/forschung/1996.html>) dargestellt. ⁵Der Kosten- und Leistungskatalog ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Nutzungsordnung.

(5) Die Nutzungsordnung der Serviceeinrichtung orientiert sich an den Anforderungen der Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) sowie der European Science Foundation (ESF) zum Betrieb von Gerätezentren¹ bzw. Forschungsinfrastrukturen².

(6) Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform verwendet werden.

§ 2 Aufgaben und Serviceangebote

(1) ¹Die Aufgaben der wissenschaftlichen Serviceeinrichtung TAL umfassen die Durchführung von genomischen Analysen mittels "Next Generation Sequencing" (NGS) und Microarray-Techniken. ²Es werden im TAL sowohl RNA- und DNA-Präparationen, Qualitätsanalysen und die Probenvorbereitung für „Deep Sequencing“ als auch Microarray-Analysen durchgeführt.

(2) Das TAL bietet neben dem Laborservice auch eine umfangreiche statistische und bioinformatische Unterstützung, beginnend mit dem Experiment-Design bis hin zur Analyse der experimentellen Daten, an.

(3) ¹Das TAL bietet für alle angebotenen Leistungen einen Komplettservice an. ²Das Kernangebot der Serviceeinrichtung ist im jeweils geltenden Kosten- und Leistungskatalog dokumentiert und wird fortlaufend aktualisiert und an die Erfordernisse der Nutzer angepasst. ³Es umfasst folgende Leistungen:

- Beratungsleistungen im Rahmen festgelegter Sprechstunden für Kurzberatung,
- projektbezogene Unterstützungen und Messungen und Analysen.

§ 3 Nutzerkreis und Nutzungszeitvergabe

(1) ¹Die von der Serviceeinrichtung TAL angebotenen wissenschaftlichen Beratungs- und Serviceleistungen stellen interne Dienstleistungen dar und richten sich an alle Einrichtungen, Forschungsgruppen sowie Doktoranden der UMG; das TAL bearbeitet bevorzugt deren Projekte. ²Der Nutzerkreis kann je nach vorhandener Kapazität gemäß nachfolgenden Bestimmungen um andere Einrichtungen erweitert werden.

(2) Die Beratungs- und Serviceleistungen des TAL richten sich an:

- a) Mitglieder der UMG, die Geräte und Leistungen der Serviceeinrichtung für Projekte oder sonstige Aufgabenerfüllung der UMG nutzen;

¹ Deutsche Forschungsgemeinschaft: Anforderungen an Nutzungsordnungen von Gerätezentren. 55.04 -06/16

² European Science Foundation (März 2011): Basic Requirements for Research Infrastructures in Europe.

http://archives.esf.org/index.php?eID=tx_nawsecuredl&u=0&g=0&t=1486469776&hash=08a2211af7329bfc37764b1670f456e70d2bb0b1&file=/fileadmin/be_user/CEO_Unit/MO_FORA/MOFORUM_ResearchInfra/General/Basic_requirements_V1_new_ESF_logo.pdf (abgerufen am 06.02.2017)

- b) Mitglieder anderer Fakultäten der Stiftungsuniversität Göttingen und an Beschäftigte der außeruniversitären Forschungseinrichtungen des Göttingen Campus, mit denen ein Rahmenkooperationsvertrag besteht (MPG, DPZ) und die Geräte und Leistungen der Serviceeinrichtung für Projekte oder sonstige Aufgabenerfüllung der Stiftungsuniversität bzw. des Göttingen Campus nutzen;
- c) Nutzer außerhalb der UMG, die Geräte und Leistungen der Serviceeinrichtung im Rahmen eines gemeinsamen, wissenschaftlichen, vertraglich vereinbarten Kooperationsprojekts mit der UMG in Anspruch nehmen; das Projekt muss durch geeignete Unterlagen in Textform nachgewiesen werden, z.B. durch eine Einzelkooperationsvereinbarung oder die Bewilligung eines gemeinsamen Projekts.

(3) ¹Die zeitliche Koordination von Serviceleistungen und Projekten erfolgt durch die Leitung der Serviceeinrichtung oder deren Vertretung. ²Die Nutzungsanträge werden prinzipiell in der Reihenfolge ihres Einganges bearbeitet. ³In sachlich begründeten Fällen (beispielsweise zur Optimierung der Gerätenutzung oder zur Gewährleistung der Reproduzierbarkeit serieller Messungen) kann die Leitung der Serviceeinrichtung oder deren Vertretung jedoch eine abweichende Reihenfolge der Bearbeitung festlegen. ⁴Bei Überbuchung entscheidet die Leitung der Serviceeinrichtung oder deren Vertretung gegebenenfalls über eine Priorisierung mit dem Ziel, den Projektdurchfluss zu maximieren. ⁵Anfragen und Projekte von Arbeitsgruppen der UMG werden hierbei mit höherer Priorität bearbeitet.

§ 4 Leitung

(1) Die Leitung der Serviceeinrichtung TAL gemäß Anlage 1 ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sich nicht etwas anderes aus dieser Nutzungsordnung ergibt; dies umfasst insbesondere:

- a) die Verantwortung für die Erfüllung der Aufgaben, insbesondere des operativen Betriebes der Serviceeinrichtung einschließlich der Festlegung der Zuständigkeiten der dem TAL zugeordneten Beschäftigten;
- b) die Entscheidung über die Verwendung von den der Serviceeinrichtung TAL direkt zugeordneten Laborressourcen (insbesondere Mittel, Stellen und Räumlichkeiten) einschließlich der Festlegung der (Geräte-) Verantwortlichkeiten und der Zuordnung von Nutzungsanträgen an die (Geräte-) Verantwortlichen und der Entscheidung über Nutzungsanträge;
- c) Verantwortung für die Verwaltung und Bewirtschaftung des der Serviceeinrichtung zugewiesenen Budgets;
- d) die Verantwortung für die Beachtung der Bestimmungen über Arbeitssicherheit und Umweltschutz;
- e) die Benennung ihrer Vertretung für den Fall der Verhinderung.

(2) Die Leitung des TAL ist Fachvorgesetzter für die Beschäftigten der Serviceeinrichtung.

§ 5 Nutzerbeirat des TAL

(1) ¹Der Nutzerbeirat der Serviceeinrichtung TAL besteht aus fünf bis zehn Mitgliedern der UMG. ²In dieser Funktion vertritt jedes Mitglied jeweils eine Klinik, ein Institut oder einen administrativen bzw. Geschäftsbereich der UMG. ³Der Nutzerbeirat wird auf Vorschlag der Forschungskommission vom Fakultätsrat bestimmt und vom Vorstand der UMG für eine Amtsperiode von drei Jahren bestellt. ⁴Eine wiederholte Bestellung ist möglich.

(2) ¹Der Nutzerbeirat vertritt die Interessen aller Nutzer der Serviceeinrichtung. ²In diesem Sinne berät der Nutzerbeirat die Serviceeinrichtung aus der Perspektive der Nutzer. ³Bei Streitfällen zwischen Nutzern und Serviceeinrichtung kann der Nutzerbeirat von beiden Seiten zur Vermittlung angerufen werden.

(3) Der Nutzerbeirat ist der Serviceeinrichtung gegenüber nicht weisungsbefugt.

§ 6 Antrag auf Nutzung und Nutzungsbedingungen

(1) ¹Die Serviceeinrichtung empfiehlt ihren Nutzern grundsätzlich eine frühzeitige Kontaktaufnahme (d.h. bereits während der Planungsphase), um beispielsweise eine genaue Abstimmung zwischen experimentellem Design und statistischer bzw. bioinformatischer Datenauswertung zu ermöglichen, Fehler bei der Versuchsplanung und der Probenvorbereitung zu vermeiden sowie um eine möglichst zeitnahe Bearbeitung der Anfragen zu ermöglichen. ²Der Kontakt mit der Serviceeinrichtung kann entweder telefonisch oder per E-Mail aufgenommen werden (siehe Anlage 1 beziehungsweise Webseite <http://www.med.uni-goettingen.de/de/content/forschung/1996.html>).

(2) ¹Auf Seiten der Nutzer ist für jede Nutzungsanfrage ein Projektverantwortlicher zu nennen, der im Vorfeld alle notwendigen Informationen in Form eines vollständig ausgefüllten Antrags zur Verfügung stellt. ²Der Bearbeitung von Serviceanfragen bzw. Projekten geht eine detaillierte Diskussion und Qualifizierung der Anfragen voraus; diese erfolgt im Gespräch mit der Leitung der Serviceeinrichtung oder deren Vertretung. ³Die Koordination und Abstimmung der Projektplanung sowie die Auswahl der Studienprotokolle „Standard Operational Procedures“ (SOP) erfolgt gemeinsam mit dem TAL. ⁴Dem Projektverantwortlichen werden die voraussichtlichen Kosten der Leistung gemäß des jeweils geltenden Kosten- und Leistungskatalogs aufgeschlüsselt.

(3) Die Bedienung der Geräte im TAL erfolgt ausschließlich durch eingewiesene fachkundige Beschäftigte der Serviceeinrichtung, um einen ordnungsgemäßen Betrieb sicherzustellen.

(4) ¹Die Leitung der Serviceeinrichtung bzw. deren Vertretung behalten sich in sachlich begründeten Fällen vor, Anfragen zur Erbringung von Leistungen abzulehnen (beispielsweise wenn die Anfrage an der fachlichen Ausrichtung der Serviceeinrichtung vorbeigeht, der zu erwartende Umfang sich nicht in einer Serviceleistung abbilden lässt, eine zeitnahe Bearbeitung aufgrund bestehender Auslastung nicht zu gewährleisten ist oder der Antragsteller nicht gewährleisten kann, seinen Pflichten als Nutzer nachzukommen). ²Im Fall einer Ablehnung erfolgt eine konstruktive Rückmeldung an den Projektverantwortlichen. ³Der Nutzungsantrag kann mit Auflagen versehen werden, deren Erfüllung vor Beginn des Projektes bzw. der Analysen nachgewiesen sein muss.

(5) ¹Der Serviceeinrichtung ist mitzuteilen, ob für das Projekt ein Antrag an die Ethik-Kommission oder an den Tierschutzbeauftragten erforderlich ist und gegebenenfalls in welchem Status sich der Antrag befindet. ²Eine Nutzung setzt in diesem Fall den Nachweis der erfolgreichen Beteiligung der o.g. Stellen bis zum Beginn des Projektes bzw. der Analysen voraus. ³Die Nutzer der Serviceeinrichtung sind für die entsprechenden Ethikanträge und die Einhaltung ethischer Richtlinien selbst verantwortlich.

(6) ¹Die Nutzer müssen im Rahmen der beantragten Nutzung die übliche Sorgfalt unter Zugrundelegung des Standes von Wissenschaft und Technik beachten, um die Entstehung eines Schadens auf Seiten der UMG zu vermeiden. ²Entsprechend besteht eine Offenlegungspflicht der spezifischen Einzelheiten von Projekten, auch von solchen Details, die einer Geheimhaltungspflicht unterliegen, sofern sie die Arbeitssicherheit im TAL betreffen oder eine Beschädigung der Anlagen des TAL als möglich erscheint.

(7) Die Nutzer sind zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verpflichtet^{3,4}; Maßstab hierfür ist die Ordnung der Georg-August-Universität Göttingen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der jeweils geltenden Fassung (<http://www.med.uni-goettingen.de/de/content/studium/11348.html>).

(8) Die Nutzer verpflichten sich vor Beginn des Projektes bzw. der Analysen zur Akzeptanz der Nutzungsordnung des TAL und damit zur Einhaltung der damit verbundenen Auflagen.

§ 7 Probenabgabe

(1) ¹Die Probenannahme bzw. die Probeabgabe erfolgt ausschließlich in den Räumlichkeiten der Serviceeinrichtung. ²Die Nutzer haben dafür Sorge zu tragen, dass keine Gefährdung durch die von ihnen übermittelten Proben verursacht wird. ³Proben mit einem Gefährdungspotential sind durch entsprechende Kennzeichnung kenntlich zu machen und die Leitung des TAL oder

³ Weschpfenning, A.: Plagiate, Datenfälschung und kein Ende – Rechtliche Sanktionen wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Humboldt Forum Recht 2012, Beitrag 6.

⁴ Deutsche Forschungsgemeinschaft: Sicherung guter Wissenschaftlicher Praxis. Wiley Online Library 2013

deren Vertretung ist hierüber vorab zu informieren. ⁴Daher muss bei Abgabe der Proben seitens der Nutzer eine vollständige Beschreibung der Proben inklusive Hinweisen zum sicheren Umgang, zur Lagerung und Entsorgung erfolgen. ⁵Das hierfür vorgesehene Formular der Serviceeinrichtung ist zu verwenden.

(2) ¹Die Proben, insofern sie nicht im Rahmen der Analyse verbraucht werden, verbleiben im Eigentum und in der Verantwortung der Nutzer. ²Die Serviceeinrichtung verfügt über begrenzte Möglichkeiten zur gekühlten Lagerung von Proben. ³Eine mittel- oder langfristige Lagerung von Probensätzen ist daher nicht möglich, für die Integrität von Proben über den unmittelbaren Zeitraum der Leistungserbringung hinaus kann entsprechend keine Gewährleistung übernommen werden.

§ 8 Kostenbeteiligung

(1) ¹Bei Inanspruchnahme von Serviceleistungen des TAL werden die Nutzer gemäß den definierten Kostenarten und den spezifischen Nutzungsentgelten an den Kosten beteiligt. ²Die Kostenbeteiligung wird auf Basis des jeweils aktuell geltenden Kosten- und Leistungskataloges der Serviceeinrichtung festgelegt. ³Die voraussichtlichen Kosten werden den Nutzern im Vorfeld der Leistungserbringung mitgeteilt. ⁴Diese verpflichten sich im Vorfeld verbindlich zur Kostenübernahme.

(2) ¹Bei Nutzung tragen die Nutzer die für Experimente, Analysen und sonstige Leistungen anfallenden projektspezifischen Kosten. ²Das sind neben den Materialien und Reagenzien Kosten für die Gerätenutzung und das mit der Nutzung verbundene erforderliche Personal.

(3) Es erfolgt eine jährliche Leistungsbilanz nach Vorgaben des Forschungscontrollings, die der Fakultät zur Verfügung gestellt wird.

§ 9 Datenschutz, Datentransfer und -speicherung

(1) Jeder Nutzer der Serviceeinrichtung ist nach den Bestimmungen des § 5 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) zur Einhaltung des Datengeheimnisses verpflichtet und unterliegt nach § 203 des StGB der Schweigepflicht.

(2) ¹Bei der Weitergabe personenbezogener Daten an die Serviceeinrichtung sind die Bestimmungen des § 6 des NDSG zu beachten. ²Insbesondere sind Patientendaten der Serviceeinrichtung nur in pseudonymisierter Form zu übergeben. ³Bei Personen, die in keinem Beschäftigungsverhältnis zur UMG stehen (z.B. Stipendiaten und Studierende), erfolgt die Verpflichtung auf das Datengeheimnis und den Datenschutz über die für sie zuständige Einrichtung.

(3) ¹Die Nutzer haben dafür Sorge zu tragen, dass externe Speichermedien bei der Weitergabe von Daten keine Viren oder sonstige schädliche Software enthalten. ²Für Schäden, die durch die Verwendung eines externen Datenträgers verursacht werden, haften die Nutzer.

(4) Die Verantwortung für die Datenqualität eines Projektes liegt bei den Nutzern.

(5) ¹Die in der Serviceeinrichtung projektbezogen erzeugten Daten (Metadaten; Primär- und Sekundären Datenfiles) werden auf einem Fileserver der Serviceeinrichtung gespeichert. ²Die Daten werden täglich gesichert. ³Die Speicherung der Daten, insbesondere die von "Deep sequencing" Projekte („primary reads“ und „quality values“, fastQC vor Sekundäranalyse, eigene Skripte zur Erzeugung von Metadaten bzw. Skripte von statistischen Daten Analyse Pipeline) werden bis zu sechs Monaten auf einem Server der Serviceeinrichtung gespeichert. ⁴Nach Bedarf und/oder auf Wunsch der Nutzer können diese Daten langfristig auf Fileservern externer Anbieter (z.B. GWDG) abgelegt werden. ⁵Hierdurch können für die Nutzer zusätzliche Kosten anfallen.

(6) Der Projektverantwortliche ist für die Einhaltung der vom jeweiligen Fördergeber vorgegebenen Richtlinien zur Speicherung und Archivierung der Daten verantwortlich.

§ 10 Wissenschaftliche Beiträge, Publikation von Ergebnissen und Verwertungsrechte

(1) ¹Grundsätzlich sind in wissenschaftlichen Arbeiten Fremdleistungen, wie sie z.B. durch die Leistungen einer Serviceeinrichtung entstehen, an den entsprechenden Stellen klar kenntlich zu machen. ²Ein Kostenausgleich für erbrachte Leistungen ersetzt eine entsprechende Kennzeichnung von wissenschaftlichen Arbeiten oder geistigen Leistungen nicht. ³Konkret heißt dies, dass bei wissenschaftlichen Publikationen alle Arbeiten und Ergebnisse, welche in der Serviceeinrichtung TAL entstanden sind, eindeutig kenntlich gemacht werden müssen und je nach Umfang und Komplexität auch durch eine Erwähnung in der Danksagung oder im Rahmen einer Co-Autorenschaft der beteiligten Personen gemäß der Ordnung der Georg-August-Universität Göttingen zur Sicherung guter wissenschaftlichen Praxis (<http://www.med.uni-goettingen.de/de/content/studium/11348.html>) bedacht werden soll.

(2) ¹Der wissenschaftliche Beitrag der Serviceeinrichtung ist in jedem Projekt einzeln zu bewerten. ²Falls zum Design der Experimente, zur Erzeugung oder zur Auswertung der Daten die Entwicklung neuer analytischer Methoden oder eine andere signifikante geistige Eigenleistung von Mitarbeitern der Serviceeinrichtung erforderlich ist, verpflichten sich die Nutzer, die beteiligten Mitarbeiter im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis bei einer Publikation oder Patentierung der Ergebnisse als Co-Autoren zu beteiligen. ³Soweit möglich, ist die Frage einer geistigen Eigenleistung bzw. einer Co-Autorenschaft vor Erbringung der Leistungen

einvernehmlich zu klären. ⁴Bei Nutzern nach § 3 Absatz 2 c ist eine Co-Autorschaft der jeweils beteiligten Mitarbeiter der Serviceeinrichtung unabdingbar.

(3) ¹Sollen Ergebnisse aus Projekten, an denen die Serviceeinrichtung TAL beteiligt ist, veröffentlicht werden, so sind der Serviceeinrichtung die entsprechenden Dokumente im Vorhinein zur Einsicht zur Verfügung zu stellen. ²Außerdem ist der Serviceeinrichtung nach erfolgter Veröffentlichung ein Exemplar der Veröffentlichung in elektronischer Form zuzusenden.

(4) Für Regelungen zu Verwertungsrechten gelten die gesetzlichen Bestimmungen nach dem Arbeitnehmererfindungsrecht⁵, die Regelungen der IP-Leitlinie der UMG⁶ in ihrer jeweilig geltenden Fassung bzw. die vom Drittmittelgeber vorgegebenen Richtlinien.

§ 11 Haftung und Gewährleistung

(1) Es wird den Nutzern empfohlen, eine Privathaftpflicht abzuschließen, die gegebenenfalls eingetretene Schäden am Vermögen der UMG abdeckt.

(2) Das TAL übernimmt keine Gewähr dafür, dass im Rahmen der Nutzung des TAL zur Verfügung gestellte Kenntnisse, Arbeitsergebnisse, Unterlagen oder Gegenstände richtig, brauchbar und vollständig sind oder dass durch ihre Anwendung oder Nutzung keine Rechte Dritter verletzt werden.

§ 12 Inkrafttreten

¹Diese Nutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Nutzerordnung und Betriebskonzept für das Transkriptomanalyselabor (TAL) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.10.2013 außer Kraft.

⁵ Gesetz über Arbeitnehmererfindungen <http://www.gesetze-im-internet.de/arbnerfg/> (abgerufen am 22.11.2016)

⁶ Leitlinie der Universitätsmedizin Göttingen für den Umgang mit geistigem Eigentum in Forschung und Lehre und bei Wissenstransfertätigkeiten (IP-Leitlinie); Amtliche Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen vom 24.11.2015/Nr. 58

Anlage 1:**Technisch und wissenschaftlich verantwortliches Personal**

1) Leitung der Serviceeinrichtung Transkriptomanalyselabor (TAL):

Dr. Gabriela Salinas (E-Mail: gsalina@gwdg.de, Tel.: 39-22316)

2) Für den Betrieb der Geräte verantwortliches Personal (Technische Assistenten):

Fabian Ludewig (E-Mail: fabian.ludewig@med.uni-goettingen.de, Tel.: 39-12803)

Susanne Luthin (E-Mail: susanne.luthin@med.uni-goettingen.de, Tel.: 39-12803)

3) Für die Datenauswertung verantwortliches Personal:

Dr. Thomas Lingner (E-Mail: thomas.lingner@med.uni-goettingen.de, Tel.: 39-22316)

Kaamini Raithatha (E-Mail: kaamini.raithatha@med.uni-goettingen.de, Tel.: 39-22316)

Anlage 2:**In der Serviceeinrichtung verfügbare Ressourcen**1) NGS-Geräteausstattung

- Illumina, HiSeq 2500
- Illumina, HiSeq 4000
- Illumina, MiSeq
- Fluidigm, NGS-Single cell prep (AG Pieler)

2) Microarray-Geräteausstattung

- Agilent System (Microarray Plattform): Scanner G2565CA und Hybridisierungsöfen
- Affymetrix System (Microarray Plattform): GeneChip Scanner 7000G, GeneChip®, Hybridisierungsöfen 645 and 2x Fluidic Station 450s

3) NanoString-Geräteausstattung

- NanoString prep Station and digital Analyzer (AG Pieler)

4) Sonstige Geräteausstattung

- NGS-Library Automation Flx beckmann Coulter
 - NGS-Bioruptor
 - Fragment Analyzer
 - Pippin Prep (NGS-Library)
 - Bioanalyzer 2100
-